

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2005

Zuletzt geändert durch: geändert durch Ordnung vom 11.09.2014 (Brem.ABl. S. 1246)

Fundstelle: Brem.GBl. 2006, 319

Fußnoten

- ¹ – Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Februar 2006 nach [§ 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften (Elementar-, Grundschul- und Sekundarschulbereich)“, im nachfolgenden Text bezeichnet als „FBW“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2 Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Prüfungsgebiete der Fächer einschließlich der Fachdidaktik sowie die dazugehörigen Module sind in der [Anlage 1](#) in § 2 Abs. 1² beschrieben.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten. [Anlage 1](#) kann in § 2 Abs. 2 eine abweichende Regelung vorsehen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs FBW sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium besteht aus zwei gleichgewichtigen Fächern:

- a) einem ersten Fach (45 CP)
- b) einem zweiten Fach³ (45 CP)
- c) dem Professionalisierungsbereich (75 CP, darunter 30 CP Erziehungswissenschaften, 15 CP Schlüsselqualifikationen und je 15 CP Fachdidaktik pro Fach⁴)
- d) einem Abschlussmodul (15 CP)

(4) Die geforderten Studienleistungen und Prüfungsanforderungen sind so strukturiert, dass Studierende im 6. Studiensemester nach Studienplan bis zum 20. Mai eines Jahres 150 CP bescheinigt bekommen können, um sich für ein Masterprogramm bewerben zu können.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten⁵. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module von den fachlich zuständigen Studienkommissionen für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(7) In den Studienfächern Hispanistik /Spanisch, Frankoromanistik /Französisch und English Speaking Cultures /Englisch ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 4 Monaten in Form eines Auslandsstudiums, eines berufsbezogenen Praktikums oder eines sonstigen nachweisbaren, spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes vorgesehen. Näheres regelt die [Anlage 1](#) der genannten Fächer.

(8) Es werden die folgenden obligatorischen Praktika durchgeführt:

- ein Orientierungspraktikum in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung (6 CP),

- ein erziehungswissenschaftliches Praktikum in der Verantwortung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft (6 CP) und
- jeweils ein fachdidaktisches Praktikum im ersten und im zweiten Fach in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereiche.

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Fußnoten

- 2 Die [Anlage 1](#) ist Bestandteil der Prüfungsordnung
- 3 Die Fächerkombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus der [Anlage 4](#)
- 4 Die Prüfungsanforderungen für die allgemeinerziehungswissenschaftlichen Anteile und für die Schlüsselqualifikationen sind den [Anlagen 2](#) und [3](#) zu entnehmen.
- 5 Die [Anlage 1](#) kann in Tabelle 1 in Einzelfällen eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden vorlesungsfreien Zeit) wiederholt werden.

Die [Anlage 1](#) kann in § 3 Abs. 1 eine abweichende Regelung vorsehen.

Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(2) Prüfungsvorleistungen müssen bei der Anmeldung von Prüfungen erbracht sein. Die [Anlage 1](#) kann in § 3 Abs. 2 für einzelne Module eine abweichende Regelung vorsehen.

(3) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Referate
2. Sitzungsvorbereitungen und -moderationen
3. (multimediale) Präsentationen
4. kurze schriftliche Arbeiten

5. Sitzungsprotokolle
6. Thesenpapiere
7. Übungsaufgaben
8. Lektüretests
9. Klausur
10. mündliche Prüfungen
11. Hausarbeit
12. Vortrag
13. Protokolle über die Durchführung von Versuchen
14. Teilnahmebescheinigung für Praktika
15. Gruppenpräsentation einer Laborarbeit
16. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum
17. schriftliche Auswertung von Unterrichtsmaterialien

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Sofern in der [Anlage 1](#) zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 3 festlegen. Formen und Fristen sowie Dauer und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(5) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

§ 4 Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die [Anlage 1](#) kann in § 4 Abs. 1 eine abweichende Regelung vorsehen. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfung mit maximal 3 Personen durchgeführt werden. Die [Anlage 1](#) kann in § 4 Abs. 2 eine abweichende Regelung vorsehen.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Die [Anlage 1](#) kann in § 4 Abs. 3 eine abweichende Regelung für die Anmeldung zu Modulprüfungen vorsehen. Nach der Anmeldung ist ein Rücktritt nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), so muss jede Teilprüfung bestanden sein. Die [Anlage 1](#) kann in § 4 Abs. 4 abweichende Regelungen vorsehen.

(5) Prüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung
2. Klausur
3. Vortrag
4. schriftlich ausgearbeitete Referate
5. Lerntagebuch
6. Erkundungsbericht
7. Praktikumbericht
8. Hausarbeit
9. Portfolio
10. schriftliche Arbeitsaufträge

- 11. Projektbericht
- 12. Projektarbeit
- 13. Präsentation
- 14. Darstellung von Unterrichtskonzepten
- 15. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum
- 16. didaktische Rezensionen
- 17. Förderplan

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen können auch in einer anderen als der ursprünglichen Prüfungsform durchgeführt werden.

(7) Sofern in der Anlage 1 die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 5 festlegen. Formen und Fristen sowie Dauer und Umfang der jeweiligen Prüfungsform sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt, sofern die [Anlage 1](#) in § 5 Abs. 1 dies vorsieht.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen sind, soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss (FBW) geklärt werden.

§ 6 **Abschlussmodul**

- (1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und besteht aus der Bachelorarbeit und einem begleitenden Seminar, in dem über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit berichtet wird. Näheres regelt die [Anlage 1](#) in § 6 Abs. 1.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb einer Mindestzahl von Kreditpunkten voraus. Die Mindestzahl ist in § 6 Abs. 2 der [Anlage 1](#) festgelegt.
- (3) Die Bearbeitungszeiten und die höchstmöglichen Verlängerungsfristen für die Bachelorarbeit sind in § 6 Abs. 3 der [Anlage 1](#) festgelegt.
- (4) Ob die Bachelorarbeit als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit erstellt werden kann, regelt die [Anlage 1](#) in § 6 Abs. 4 und legt ggf. die maximal zulässige Gruppengröße fest.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist. Abweichende Regelungen können in der [Anlage 1](#) in § 6 Abs. 5 festgelegt werden. Im Fach einer neueren Fremdsprache ist - sofern die Bachelorarbeit in deutscher Sprache geschrieben wird - eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen.
- (6) Über die Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt. Die [Anlage 1](#) kann in § 6 Abs. 6 eine abweichende Regelung vorsehen.
- (7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag der betreffenden Kandidatin einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung zu stellen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaften geschrieben werden.

§ 7 **Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung**

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß den Regelungen in [Anlage 1](#) Prüfungsvorleistungen zu erbringen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind in [Anlage 1](#) aufgeführt.
- (3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß den Regelungen in [Anlage 1](#) voraus.

§ 8 Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

§ 9 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Anlage 1

Fachspezifische Regelungen der Fächer

- a) Arbeitsorientierte Bildung
- b) Biologie
- c) Chemie
- d) Germanistik /Deutsch
- e) Elementarmathematik
- f) English Speaking Cultures /Englisch
- g) Frankoromanistik /Französisch
- h) Geografie
- i) Geschichte
- j) Interdisziplinäre Sachbildung /Sachunterricht
- k) Kunst
- l) Musik
- m) Physik
- n) Politik
- o) Religion
- p) Hispanistik /Spanisch
- q) Sport

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ordnung liegen noch nicht alle Anlagen 1 in genehmigter Form vor. Die noch fehlenden Anlagen 1 b, g, k, l, o, p und q werden in einer späteren Ausgabe des Amtsblattes der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

Anlage 2: Regelungen des Professionalisierungsbereichs „Erziehungswissenschaften“

Anlage 3: Regelungen des Professionalisierungsbereichs „Schlüsselqualifikationen“

Anlage 4: Fächerkombinationsmöglichkeiten

Anlage 1a

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Arbeitsorientierte Bildung** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/WP ¹	Prüfungsgegenstand	CP ²	PVorl. ³	Prüfungsformen
FW 1	P	Einführung in die Arbeitsorientierte Bildung	9	nein	Mdl. Prüfung, bestehend aus 3 Teilprüfungen
FW 2	P	Einführung in die Teildisziplinen der Arbeitsorientierten Bildung	6	ja	Klausur, bestehend aus 3 Teilprüfungen
FD 1	P	Fachdidaktik der Arbeitsorientierten Bildung	6	nein	Klausur und Portfolio
FW 3	P/WP	Fachliche Einführung in die Teildisziplinen der Arbeitsorientierten Bildung, bestehend aus:	Insg. 9	ja	
	P	- Ökonomie (P)	(3)		Klausur (Ökonomie)
	WP	- Technik (WP)	(6)		schriftl. Ausarbeitung mit fachpraktischem/ experimentellem Anteil o. mdl. Prüfung (Technik)
	WP	- Ernährung (WP)	(6)		Kurzreferat mit mdl. Prüfung sowie Erstellung von didaktischen Materialien (Ernährung)
FW 4	P	Fachwissenschaftliche Aspekte der Teildisziplinen: ⁴	Insg. 6	ja	
		- Ökonomie	(3)		Klausur (Ökonomie)
		- Technik	(3)		Mdl. Prüfung (Technik)
		- Ernährung	(3)		Portfolio (Ernährung)
FD 2	P	Fachdidaktisches Praktikum	9	ja	Erstellung und Ausarbeitung einer Unterrichtseinheit (UE) einschl. Erfahrungsbericht
FW 5	P	Fachwissenschaftliche Vertiefung in einem Schwerpunkt: ⁵	9	ja	
		- Ökonomie	(9)		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Ökonomie)

		- Technik	(9)		Erstellung u. Präsentation didaktischer Materialien (Technik)
		- Ernährung	(9)		Hausarbeit und mdl. Prüfung (Ernährung)
FW 6	P	Arbeit, Umwelt und Gesellschaft	6	ja	Klausur o. mdl. Prüfung o. Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. schriftliche Hausarbeit
A-AOB	P	Abschlussmodul	15	ja	Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP ⁶			60 (75)		

¹ Pflicht/Wahlpflicht

² Credit Points (Kreditpunkte)

³ Prüfungsvorleistungen

⁴ Von den 3 Teildisziplinen sind zwei zu studieren.

⁵ Von den 3 Teildisziplinen ist eine zu studieren.

⁶ Wird das Abschlussmodul in Arbeitsorientierter Bildung absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Einige Modulprüfungen bestehen aus mehreren Teilprüfungen (vgl. Tabelle 1).

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur einer fachwissenschaftlich orientierten Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module FW 1, FW 2, FW 3, FW 4, FW 5 und damit den Erwerb von 39 CP voraus. Die Anmeldung zu einer fachdidaktisch orientierten Bachelorarbeit setzt darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss der Module FD 1 und FD 2 und damit den Erwerb von insgesamt 54 CP voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal 24 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal 8 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 7 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.
Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006
Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1b

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Biologie** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1 Fachwissenschaftlicher Studienabschnitt

Zu erbringende Module, Prüfungsvorleistungen und Modulabschlussprüfungen einschließlich der Prüfungsform

Modul	P	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
Bio 1.2 F	P	Einführung in die Biologie 1.2 F	6	ja	Klausur
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12	ja	Klausur
ÖEB 1-L	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1 L	3	nein	Klausur
ÖEB 2 F	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2 F	3	nein	Klausur
NHZ 1	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9	ja	

NHZ 2 L	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2 L	3	nein	Klausur
Mol. Bio. 1 L	P	<u>Molekulare</u> Biowissenschaften 1 L	6	ja	Klausur
AIC - L	P	Allgemeine Chemie -L	3	nein	Klausur
Fachdidaktik 1/FBW	P	Theoretische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Biologie	6	Kleingruppenpräsentationen oder Referate	Mündl. Prüfung oder oder Klausur
Fachdidaktik 3/FBW	P	Konzeptionen und Praxis des Biologieunterrichts <u>mit</u> Schulpraktikum	9	Kleingruppenpräsentationen oder Referate oder mündl.Überprüfung des Lernfortschritts oder Konzepte zur Unterrichtspraxis	Portfolio oder Klausur oder mündl. Prüfung

Tabelle 2: Mögliche Fächerkombinationen

Das Fach Biologie kann kombiniert werden entweder mit einem der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch oder Russisch (Kooperation mit der Universität Oldenburg), oder mit Chemie, Physik oder Mathematik. Die Fächer gelten als gleichwertig.

§ 2

Studiendauer und Studienaufbau

- (1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen können zweimal im gleichen Semester einschließlich der daran anschließenden veranstaltungsfreien Zeit wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen der Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des Modulbeauftragten entweder im Folgesemester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.
- (2) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

§ 4 Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gilt sie als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Nicht bestandene Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Zu jeder Modulprüfung oder Teilmodulprüfung wird bis zum Beginn des nächsten Semesters eine Wiederholungsprüfung angeboten.
- (2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP. Es besteht aus der Bachelorarbeit mit 12 CP und einer Lehrveranstaltung mit 3 CP. Die Lehrveranstaltung wird durch eine Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von 150 Kreditpunkten aus den beiden Fächern und dem Professionalisierungsbereich voraus.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 5 Personen erstellt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit soll in der Regel in deutscher Sprache angefertigt werden. Nach Absprache mit dem Betreuer ist auch eine andere Sprache möglich, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.
- (6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note

bewertet. Dabei gehen die Bachelorarbeit mit 75% und das Kolloquium mit 25% in die Note ein. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit 30% gewichtet, die Modulabschlussprüfungen beider Fächer und des Professionalisierungsbereiches zusammen mit 70%. Aus beiden Gewichtungen ergibt sich die Gesamtnote für den Bachelor of Arts.

§ 7 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 21. Dezember 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 21. Dezember 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1c

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Chemie** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	Pflicht/ Wahlpflicht	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsformen
ALC	P	Allgemeine Chemie	9	ja	mündliche Prüfung oder Klausur
AC I	P	Anorganische Chemie I	6	ja	mündliche Prüfung oder Klausur
AC II	P	Anorganische Chemie II	6	ja	mündliche Prüfung oder Klausur
OC I (H/N)	P	Organische Chemie I	6	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur
OC II (H/N)	P	Organische Chemie II (Praktikum)	6	Ja	mündliche Prüfung
PC (S)	P	Physikalische Chemie	6	Ja	mündliche Prüfung oder Klausur
NW (S)	P	Physik und Biologie	6	Ja	mündliche Prüfung oder Klausur
FD I	P	Theoretische und empirische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Chemie	6	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur
FD II	P	Chemieunterricht - Gestaltung und Medien (mit Fachpraktikum)	9	Nein	Portfolio zu den Veranstaltungen und zum Fachpraktikum
Abschluss-Modul	P	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines chemischen Problems mit inhaltlich einführenden Lehrveranstaltungen	15	Nein	Bachelorarbeit + Kolloquium
Summe der notwendigen CP ¹			60		
			-75		

Der erfolgreiche Abschluss von Modul ...	ist Voraussetzung für die Belegung von Modul ...
ALC	OC I und PC (S)
OC I	OC II
AC I	AC II

¹ Wird das Abschlussmodul in Chemie absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

- (1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen können zweimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden.
- (2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. Zu jedem Modul wird innerhalb der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung angeboten. Der Termin für die Wiederholungsprüfung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird dringend empfohlen, das gesamte Modul zu wiederholen. Im Pflichtbereich ist das gleiche Modul zu wiederholen, im Wahlpflichtbereich kann für die Wiederholung ein anderes Modul gewählt werden. Wird auch die Modulprüfung des wiederholten Moduls nicht bestanden, kann die dritte und letzte Wiederholung nur im Rahmen der zu diesem Modul gehörenden Wiederholungsprüfung erfolgen. Wenn Teile des Moduls durch Prüfungsvorleistungen erfolgreich absolviert worden sind, werden diese Prüfungsvorleistungen bei einer Wiederholung des gleichen Moduls anerkannt.
- (2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Entfällt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 9 CP sowie aus zwei weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 3 CP, in denen weitere methodische und fachliche Kompetenzen im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit erworben werden.

(2) Die Anmeldung zu einer fachwissenschaftlich orientierten Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module ALC, AC I, ACII, OC I (H/N), PC (S) und damit den Erwerb von 33 CP voraus. Die Anmeldung zu einer fachdidaktisch orientierten Bachelorarbeit setzt darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss der Module FD I und FD II und damit den Erwerb von weiteren 15 CP voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine ca. 20-minütige Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.
Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor

der Universität Bremen

Anlage 1d

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Deutsch** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1a
Anforderungen für die Studienrichtung „Sekundarschule“: Pflichtbereich

Modul	Pflicht / Wahlpflicht	Titel / Prüfungsgegenstand	Kreditpunkte	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
IA/IIA (Sek)	P	Grundlagen der Literaturwissenschaft	8	ja	Klausuren
IB/IIB (Sek)	P	Grundlagen der Sprachwissenschaft	8	ja	Klausuren
IC/IIC	P	Grammatik der deutschen Sprache	8	ja	Klausuren
IID (Sek)	P	Literaturgeschichte: Autoren und Epochen	7	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
INA (Sek)	P	Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation	8	ja	Klausur
PR I	P	Fachdidaktik Deutsch I: Einführung in die	6	ja	Klausur, Portfolio

		Fachdidaktik Deutsch			
PR II	P	Fachdidaktik Deutsch II: Fachdidaktisches Praktikum	9	ja	Hausarbeit, Portfolio
VI (Sek)	P	Abschlussmodul (fakultativ im Fach Deutsch)	15	ja	Bachelorarbeit

Wahlpflichtbereich (zu absolvieren ist eines der drei angebotenen Wahlpflichtmodule)

IVB	WP	Geschichte der deutschen Sprache	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
IVC	WP	Literaturwissenschaft: „Projekt“	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
IVD	WP	Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
Summe der notwendigen CP ¹			60		
			-75		

¹ Wird das Abschlussmodul in Deutsch absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Tabelle 1b: Anforderungen für die Studienrichtung „Grundschule“:

Modul	Pflicht/ Wahlpflicht	Titel /Prüfungsgegenstand	Kreditpunkte	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
IA/IIA (Gr)	P	Grundlagen der Literaturwissenschaft	8	ja	Klausuren
IB/IIB (Gr)	P	Grundlagen der Sprachwissenschaft	8	ja	Klausuren
IC/IIC	P	Grammatik der deutschen Sprache	8	ja	Klausuren
IID (Gr)	P	Kinder- und Jugendliteratur	6	ja	Hausarbeit, unterrichtspraktische Arbeit
IIIA(Gr)	P	Interkulturalität und Medienästhetik	6	ja	Klausur
IVD	P	Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
PRG I	P	Fachdidaktik Deutsch (Grundschule) I: Grundlagen (Literaturdidaktik und Sprachdidaktik)	3	ja	Lerntagebuch, didaktische Rezensionen
PRG II	P	Fachdidaktik Deutsch (Grundschule) II: Anfangsunterricht (mit sprachwissenschaftlichen Grundlagen)	3 + 3 ²	ja	Portfolio, Förderplan, Klausur
PRG III	P	Fachdidaktik Deutsch (Grundschule) III: Praxisorientierte Vertiefung (mit Praktikum) in zwei Varianten: A: Sprachdidaktik an einem exemplarischen Beispiel B: Literatur- und Mediendidaktik an einem exemplarischen Beispiel	9	ja	Praktikumsbericht (mit Präsentation)
VI (Gr)	P	Abschlussmodul (fakultativ im Fach Deutsch)	15	ja	Bachelorarbeit
		Summe der notwendigen CP ³	60		
			-75		

² Das Modul PRG II ist ein kombiniertes Modul, das zur Hälfte aus fachwissenschaftlichen, zur Hälfte aus fachdidaktischen Inhalten besteht. Entsprechend werden der Fachdidaktik und der Fachwissenschaft je 3 CP zugerechnet.

³ Wird das Abschlussmodul in Deutsch absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1a (Studienrichtung „Sekundarschule“) bzw. in Tabelle 1b (Studienrichtung „Grundschule“) genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

(3) Von den Modulen IID (Sek.) „Literaturgeschichte: Autoren und Epochen“ bzw. IID (Gr.) „Kinder- und Jugendliteratur“ und von den Modulen im Wahlpflichtbereich (in der Studienrichtung „Sekundarschule“) bzw. dem Modul IVD „Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)“ (in der Studienrichtung „Grundschule“) ist jeweils eines durch eine schriftliche Hausarbeit und eines durch eine mündliche Prüfung abzuschließen.

(4) In der Studienrichtung „Sekundarschule“ kann ein Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache gewählt werden. Dazu müssen die Module IB/IIB (Sek.) „Grundlagen der Sprachwissenschaft“ in der Ausrichtung auf Deutsch als Zweitsprache und das Modul IVD „Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)“ absolviert werden.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester einmal wiederholt werden.

(2) Prüfungsvorleistungen müssen zum Ende des Moduls bzw. der Veranstaltung erbracht sein.

§ 4

Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Gruppenprüfungen sind nur als mündliche Gruppenprüfungen möglich und zwar nur dann, wenn mündliche Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind. Die mündliche Gruppenprüfung dauert für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling etwa

15 Minuten und wird in der Regel in der Woche nach Ende des Veranstaltungszeitraums des Semesters durchgeführt, in dem das Modul endet.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrags mit der Universität Oldenburg

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul und Bachelorarbeit

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 36 CP im Fach Deutsch (Module I bis IV) und von mindestens 6 CP im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal drei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

(6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(7) Die Bachelorarbeit (ohne Anhänge) soll einen Umfang von 25 Seiten (ca. 10.000 Wörter) nicht unter- und einen Umfang von 50 Seiten (ca. 20.000 Wörter) keinesfalls überschreiten.

(8) Der Erstgutachter der Bachelorarbeit ist der Betreuer der Arbeit. Betreuer von Bachelorarbeiten im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte MitarbeiterInnen der Universität Bremen sein. Zweitgutachter von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftler zulassen, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind.

§ 7 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor

der Universität Bremen

Die Tabellen 1a und 1b sind Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage

Anlage 1e

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Elementarmathematik** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1a (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Anforderungen für die stufenspezifische Spezialisierung „Sekundarschulbereich“

Modul ¹	Titel	Prüfungsgegenstand	Vorkenntnisse und formale Voraussetzungen	PV ²	Art der Prüfung	CP ³	VWS ⁴
EM1 P	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie	Arithmetik als Prozess Geometrie erleben		ja	schriftliche oder mündliche Prüfung	8+8 CP	1. Sem. 3+2+1 2. Sem. 2+2+2
EM2 P	Mathematisches Modellieren (ggf. zweijährlich im Tausch mit EM3)	Mathematisches Modellieren	Inhalte des Moduls EM 1	ja	Projektbericht oder schriftliche oder mündliche Prüfung	8 CP	2 + 2 + 2
EM 3 P	Stochastisches Denken (ggf. zweijährlich im Tausch mit EM2)	Stochastisches Denken	Inhalte des Moduls EM1	ja	schriftliche oder mündliche Prüfung	6 CP	2 + 2
EM4 WP	Vertieft Elementarmathematik betreiben I	Seminar Problemlösen und Argumentieren und	Modul EM1	ja	Kurzvortrag oder Lerntagebuch	7 CP	2
		Zahlaufbau oder Geometrie			schriftliche oder mündliche Prüfung		1 + 2
EM 5 WP	Vertieft Elementarmathematik betreiben II	2 Wahlpflichtveranstaltungen aus: Zahlaufbau o. Geometrie (komplementär zu EM4); Funktionen; Folgen und Reihen; Diskrete Mathematik; Algebra usw.	EM1, mindestens ein Modul aus EM2 bis EM4	ja	schriftliche oder mündliche Prüfung über beide Teile oder andere Prüfungsform	3 + 5 CP	1 + 1 1 + 2
MDS1 WP	Theoretische, empirische und konzeptionelle Grundlagen des Lehrens und Lernens von Mathematik	Grundzüge der Mathematikdidaktik Didaktik eines math. Stoffgebietes (Wahlpflichtbereich, z.B. der Elementaren Algebra)	Inhalte aus Modul EM1	ja	schriftliche oder mündliche Prüfung über beide Teile	7 CP	Teil I: 2 + 2 Teil II: 2
MDS2 P	Theoretische, empirische und konzeptionelle Grundlagen des Lehrens und Lernens von Mathematik	Mathematische Lehr-Lernprozesse analysieren und gestalten I und II	Modul EM1, Inhalte aus EM 2/3 und MDS1 Erfolgreicher Abschluss des erziehungswissenschaftlichen Praktikums (Modul EW2)	ja	1. Praktikumsbericht (Haupt-Bestandteile: Dokumentation der empirischen Erkundung, Unterrichtseinheit; Unterrichtsdokumentationen; Auswertung und Reflexion) 2. Kolloquium zum Praktikumsbericht	8 CP	Teil I: 2 Teil II: 2

EM-A o. MDS-A P	Abschlussmodul Elementarmathematik oder Mathematikdidaktik	BA-Abschluss-Seminar	Module EM1, EM 2 oder 3, MDS1	ja	BA-Arbeit	15 CP	2
	Summe der notwendigen CP ⁵					60	
						-75	

¹ P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

² Prüfungsvorleistung

³ CP 0 Credit Points = Kreditpunkte

⁴ Veranstaltungswochenstunden (Vorlesung, Übung/Projekt, Computerübung/Seminar)

⁵ Wird das Abschlussmodul in Elementarmathematik oder Mathematikdidaktik absolviert, dann beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Tabelle 1b (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Anforderungen für die stufenspezifische Spezialisierung „Grundschulbereich“

außer Kraft

Modul ⁶	Titel	Prüfungsgegenstand	Vorkenntnisse und formale Voraussetzungen	PV ⁷	Art der Prüfung	CP ⁸	VWS ⁹
EM1 P	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie	Arithmetik als Prozess Geometrie erleben		ja	schriftliche oder mündliche Prüfung	8+8 CP	1. Sem. 3+2+1 2. Sem. 2+2+2
EM2 P	Mathematisches Modellieren (ggf. zweijährlich im Tausch mit EM3)	Mathematisches Modellieren	Inhalte des Moduls EM1	ja	Projektbericht oder schriftliche oder mündliche Prüfung	8 CP	2 + 2 + 2
EM3 P	Stochastisches Denken (ggf. zweijährlich im Tausch mit EM2)	Stochastisches Denken	Inhalte des Moduls EM1	ja	schriftliche oder mündliche Prüfung	6 CP	2 + 2
EL WP	Elementarmathematik und Lernen	Seminar Problemlösen und Argumentieren und Wahlpflichtveranstaltung zur Didaktik der Sekundarstufe 1	Modul EM1 und Inhalte von MDG1	ja	Kurzvortrag oder Lerntagebuch im Seminar	4 CP	2 + 2
MDG1 P	Fachdidaktische Grundlagen	Mathematischer Anfangsunterricht: Kl. 3/4 Mathematischer Anfangsunterricht: Kl. 1/2	Inhalte aus Modul EM1	ja	schriftliche oder mündliche Prüfung über beide Teile	6 CP	2 x 2 V mit integrierter Ü
MDG2 WP	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I	Wahlpflichtbereich	Modul MD G1	ja	wird jeweils aktuell von Lehrenden festgelegt	6 CP	2 x 2 SWS, Lehrform variabel
MDG3 P	Mathematische Lehr-Lernprozesse analysieren und gestalten	Mathematische Lehr-Lernprozesse analysieren und gestalten I und II	Modul EM1, Modul MDG1, Inhalte aus EM2/3 und MDG2, Erfolgreicher Abschluss des erziehungswissenschaftlichen Praktikums (Modul EW 2)	ja	1. Praktikumsbericht (Haupt-Bestandteile: Dokumentation der empirischen Erkundung, Unterrichtseinheit; Unterrichtsdokumentationen; Auswertung und Reflexion) 2. Kolloquium zum Praktikumsbericht	8 CP	Teil I: 2 Teil II: 2
MDG4 WP	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II	Wahlpflichtbereich	Modul MD G1, Inhalte aus MDG3	ja	wird jeweils aktuell von Lehrenden festgelegt	6 CP	2 x 2 SWS, Lehrform variabel
EM-A oder	Abschlussmodul Elementarmathematik	BA-Abschluss-Seminar	EM1, EM 2 oder 3, MDG1, MDG2	ja	BA-Arbeit	15 CP	2

MDG-A P	oder Mathematikdidaktik								
Summe der notwendigen CP ¹⁰								60	
								-75	

⁶ P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

⁷ Prüfungsvorleistung

⁸ CP 0 Credit Points = Kreditpunkte

⁹ Veranstaltungswochenstunden (Vorlesung, Übung/Projekt, Computerübung/Seminar)

¹⁰ Wird das Abschlussmodul in Elementarmathematik oder Mathematikdidaktik absolviert, dann beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Tabelle 1c (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Anforderungen für die stufenspezifische Spezialisierung „Elementarbereich“

wie Tabelle 1b, wobei EM2 und 3 auch gegen weitere Module aus dem fachdidaktischen Bereich ausgetauscht werden können

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in den Tabellen 1a, b und c dargestellten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Modulprüfungen sind gemäß den Tabellen 1a bis 1c Prüfungsvorleistungen vorgesehen. Prüfungsvorleistungen können einmal im gleichen Semester wiederholt werden (einschließlich der folgenden vorlesungsfreien Zeit). Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(2) Prüfungsvorleistungen müssen bei der Anmeldung von Prüfungen erbracht sein. Für die Module MDS2 und MDG3 (die u. a. die fachdidaktischen Praktika enthalten) müssen die Prüfungsvorleistungen erst zum Ende des Moduls erbracht sein.

(3) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Referate
2. Sitzungsvorbereitungen und -moderationen
3. multimediale Präsentationen
4. kurze schriftliche Arbeiten

5. Sitzungsprotokolle
6. Thesenpapiere
7. schriftliche Übungsaufgaben
8. Lektüretests
9. Klausur
10. mündliche Prüfungen

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Sofern in den Tabellen 1a bis 1c die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 3 festlegen. Formen und Fristen sowie Dauer und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(5) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

§ 4 Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(2) Der Prüfer kann Gruppenprüfungen mit maximal 3 Personen durchführen.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach ist ein Rücktritt nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(5) Prüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung

2. Klausur
3. Kurzvortrag
4. schriftlich ausgearbeitete Referate
5. Lerntagebuch
6. Erkundungs-/Praktikumbericht
7. Hausarbeit
8. Portfolio
9. schriftliche Arbeitsaufträge
10. Projektbericht

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen als die genannten zulassen.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen können auch in einer anderen als der ursprünglichen Prüfungsform durchgeführt werden.

(7) Sofern in den Tabellen 1a bis 1c die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 5 festlegen. Formen und Fristen sowie Dauer und Umfang der jeweiligen Prüfungsform sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit Oldenburg

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages anerkannt.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und besteht aus der Bachelorarbeit (12 CP) sowie einem begleitenden Seminar (3 CP), in dem über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit berichtet wird.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 40 CP im Fach inkl. Fachdidaktik voraus.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Zustimmung des Betreuers und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (6) Über die Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt.
- (7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag der betreffenden Kandidatin einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung zu stellen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaften geschrieben werden.

§ 7 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006
Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1f

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Englisch Speaking Cultures/Englisch** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1a
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modulplan

Modul	P/ WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
BM LIT	P	<i>Basismodul</i> Englischsprachige Literaturwissenschaft	8	Ja	2 Klausuren
BM LIN	P	<i>Basismodul</i> Englische Sprachwissenschaft	8	Ja	2 Klausuren
BM SOZ	P	<i>Basismodul</i> Sozialgeschichte der englischsprachigen Kulturen	8	Ja	2 Klausuren
ALM	P	Auslandsmodul ¹	6	-	Lt. ausl. Universität oder nach Entscheidung des Prüfungsausschusses
SM 1	P	<i>Sprachpraktisches Modul</i> University Language Skills	6	Ja	Portfolio
SM 2	P	<i>Sprachpraktisches Modul</i> Content-based Integrated Skills	6	Ja	Mündl. Präsentation.; Prüfung Leseverstehen
SM 3	P	<i>Sprachpraktisches Modul</i> Advanced Multiskill Course	3	Ja	Mündl. Prüfung; Klausur
PM 1	P	<i>Professionalisierungsmodul</i> Theoretische Grundlagen des Fremdsprachenerwerbs und des Fremdsprachenunterrichts	6	Ja	Klausuren, Präsentationen, Portfolio lt. Modulbeschreibung
PM 2	P	<i>Professionalisierungsmodul</i> Praxis des Fremdsprachenunterrichts	9	Ja	Klausuren, Präsentationen, Portfolio, Praktikumsbericht lt.

					Modulbeschreibung Ggf. lt. ausländischer Universität ²
PM 3	P	Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften)	15	Nein	Bachelorarbeit
		Summe der notwendigen CP ³	60		
			-75		

Tabelle 1b (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)
Zulassungsvoraussetzungen für die Module

Modul	Zulassungsvoraussetzungen
ALM	SM 1
SM 3	SM 1 und SM 2
PM 2	PM 1 und Orientierungspraktikum
PM 3	PM 2

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsstudiums erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung von Leistungen, die während eines berufsbezogenen Auslandspraktikums oder eines sonstigen spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

² Das Modul PM 2 liegt teilweise im Auslandssemester; für diesen Teil gelten die Anforderungen der aufnehmenden Universität

³ Wird das Abschlussmodul in Englisch absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1a/b genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt:

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache gehalten. Die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse werden in den studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4 Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Einige Modulprüfungen bestehen aus mehreren Teilprüfungen (vgl. Tabelle 1).

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 5 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 30 CP im Fach und von mindestens 15 CP im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 7 **Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1g

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Frankoromanistik/Französisch** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1

Modul	Pflicht vs. Wahlpflicht		Titel	CP	SWS	Prüf. vorl.	Modul teilprüf.	Prüfungsform
A1	P		Basismodul Linguistik	8	6	ja	2	nach § 4 (1) (a) bis (j); wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben
A2	P		Basismodul Literaturwissenschaft	8	6	ja	2	
A3	P		Basismodul Landeswissenschaft	8	6	nein	2	
A4	P		Basismodul Sprachpraxis	8	8	ja	2	
B1	WP	1 von 2	Aufbaumodul Linguistik	9	2	ja	1	
B2	WP		Aufbaumodul Literaturwissenschaft	9	2	ja	2	
B3	P		Aufbaumodul Sprachpraxis	4	4	ja	2	
	P		Basismodul „Didaktische Grundlagen des Französischunterrichts“	15	8	ja	2	
	P		Auslandsmodul ¹	6		-		Lt. ausl. Universität oder Anrechnung auf ein Modul
	P		Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder im Professionalisierungsbereich)	15		nein		Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP ²				60 (75)				

¹ Die im Ausland erworbenen 6 CP werden auf Module des fachwissenschaftlichen Studiums angerechnet. Über die Anerkennung von Leistungen, die während eines berufsbezogenen Auslandspraktikums oder eines sonstigen spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet auch, in welchen Modulen die Leistungen des Auslandsaufenthaltes (6 CP) anzurechnen sind.

² Wird das Abschlussmodul in Französisch absolviert, dann beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder französischer Sprache gehalten. Die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse werden in den studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

(3) Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist ein viermonatiger Auslandsaufenthalt (auch in mehrere Abschnitte teilbar) in einem französischsprachigen Land. Empfohlener Zeitpunkt für den Auslandsaufenthalt sind die veranstaltungsfreien Zeiten zwischen den Semestern des zweiten oder dritten Studienjahres. Der Auslandsaufenthalt kann in der Form eines Auslandsstudiums, eines berufsbezogenen Praktikums oder eines sonstigen nachweisbaren, spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthalts durchgeführt werden. Spracherwerbsrelevante Auslandsaufenthalte, die bei Aufnahme des Studiums nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss im Umfang von max. 6 CP auf ein Modul oder verteilt auf mehrere Module des Fachstudiums Frankoromanistik anerkannt werden. Wird der Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums durchgeführt, so können die in diesem Rahmen erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe von § 5 anerkannt werden.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll im gleichen Semester stattfinden. Der Prüfer kann auch eine andere Vorleistungsform als die des Erstversuchs zulassen.

(2) Prüfungsvorleistungen sind in direktem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Leistungen. Sie werden studienbegleitend erbracht. Die

Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(3) Mögliche Formen für Prüfungsvorleistungen sind

- a)** Kurzpräsentationen im Umfang von maximal 15 Minuten
- b)** Sitzungsvorbereitungen und -moderationen
- c)** Sitzungsprotokolle im Umfang von ca. 6.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
- d)** schriftliche Beiträge zu einzelnen Sitzungen (z.B. Thesenpapiere) im Umfang von ca. 6.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
- e)** schriftliche Hausaufgaben in einem Gesamtumfang von ca. 20.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
- f)** schriftliche Tests von max. 60 Minuten (z. B. zur Überprüfung der Lektürekenntnis der Primär- und Sekundärliteratur oder zur Überprüfung fremdsprachiger Fertigkeiten)
- g)** schriftliche Berichte (z.B. über Selbstlernaktivitäten im Bereich des autonomen Fremdsprachenlernens)

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsvorleistungsformen zulassen.

(4) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Form gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen, Bearbeitungszeiten und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(6) Prüfungsvorleistungen eines fachwissenschaftlichen Moduls des Studiengangs Frankoromanistik/Französisch können nur dann auch als Prüfungsleistung für das Modul GS VI Kommunikative Kompetenz gewertet werden, wenn sie den Umfang der für das fachwissenschaftliche Modul geforderten Prüfungsvorleistung erkennbar übersteigen. Der Veranstalter der betreffenden Lehrveranstaltung entscheidet in Verbindung mit dem

Modulbeauftragten für das Modul Kommunikative Kompetenz über das Vorliegen einer zusätzlichen Leistung.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden. Die zweite und letzte Wiederholung kann frühestens zwei Monate nach Nicht-Bestehen der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung kann nach Entscheidung des Modulverantwortlichen auch in einer anderen Form als die der ersten beiden Prüfungsversuche stattfinden.
- (2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung vorgesehen.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen muss spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung erfolgen. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. In diesem Fall ist die Modulprüfung nur bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden ist.
- (5) Formen für Modulprüfungen sind
 - a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von max. 90 Minuten
 - b) schriftliche Hausarbeiten im Umfang von ca. 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
 - c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von ca. 30 Minuten
 - d) schriftliche Seminarbeiträge (z.B. in Form von strukturierten Exposés für die anderen VeranstaltungsteilnehmerInnen zu einem ausgewählten Aspekt des Veranstaltungsthemas) im Umfang von ca. 10.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
 - e) mündliche Referate von ca. 30 Minuten Dauer
 - f) einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem mündlichen Referat im Umfang von ca. 20.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
 - g)

schriftlich zu dokumentierende Projektarbeiten (z.B. Korpusanalysen, Durchführung von Befragungen, Auswertung von Internetseiten, Filmanalysen usw.) im Umfang von ca. 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)

- h)** multimediale Präsentationen in einem Umfang, der dem Arbeitsaufwand für eine schriftliche Hausarbeit im Sinne von b entspricht
- i)** lehrveranstaltungsbezogene Textproduktionsaufgaben (z.B. Essays oder Schreibaufgaben zur Verbesserung der fremdsprachlichen Kompetenz) in einem Gesamtumfang von ca. 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
- j)** Praktikumsbericht im Umfang von ca. 20.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)

(6) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen, Bearbeitungszeiten und Umfang sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des Semesters sicher gestellt ist, in dem das Modul endet.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll eine Frist von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Universitäten und Studiengänge

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden sowie die Anerkennung eines Auslandsaufenthaltes für das Auslandsmodul, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit (12 CP) und einem Begleitseminar (3 CP). Im Begleitseminar wird in Form einer mündlichen Präsentation über Probleme, Fortschritte und Zwischenergebnisse der Bachelorarbeit berichtet. Die Präsentation wird benotet. Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich aus der Note der Bachelorarbeit und der Note des Begleitseminars. In der Notenfindung werden die Bachelorarbeit und das Begleitseminar gemäß ihres Anteils an den Kreditpunkten für das Abschlussmodul gewichtet.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 54 Kreditpunkten der gemäß Tabelle 1 insgesamt zu erbringenden 60 Kreditpunkte voraus.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Diese Frist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal drei Wochen verlängert werden. Ihr Umfang (ohne Anlagen) soll ca. 60.000 Zeichen nicht unter- und ca. 80.000 Zeichen nicht überschreiten (jeweils ohne Leerzeichen und ohne Anhänge).
- (4) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.
- (5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache verfasst.

§ 7 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 2. Februar 2007 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 2. Februar 2007
Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1h

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Geographie** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieses Anhangs)

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
GEO-LO	P	Basismodul Orientierung	4	nein	schriftliche Ausarbeitung
GEO-G2	P	Basismodul Humangeografie	10	nein	mündliche Prüfung und Klausur
GEO-LG3	P	Basismodul Physische Geografie	10	nein	zwei Klausuren
GEO-LM1	P	Basismodul Kartografie	6	nein	Klausur
GEO-LM2	P	Statistik	3	nein	Klausur
GEO-LP1	WP ¹	Aufbaumodul Physische Geografie: Bodenkunde	12	nein	mündliche Prüfung
GEO-LP2	WP ¹	Aufbaumodul Physische Geografie: Regionale Physische Geografie	12	nein	mündliche Prüfung
GEO-H1	WP ¹	Aufbaumodul Humangeografie: Gesellschaft, Umwelt, Raum	12	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat
GEO-H4	WP ¹	Aufbaumodul Humangeografie: Stadt- und Regionalentwicklung	12	nein	Hausarbeit oder Referat
GEO-FD-1	P	Entwicklung, Konzepte und Methoden des Geografieunterrichts	6	nein	eine Klausur und ein Referat
GEO FD-2	P	Praxis des Geografieunterrichts	9	nein	eine mündliche Prüfung und eine kürzere schriftl. Ausarbeitung
	P	Abschlussmodul	15	nein	Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP ²			60		
			-75		

Der erfolgreiche Abschluss von GEO-G2 und GEO-LM1	ist Voraussetzung für Belegung des Moduls GEO-H1,GEO-H4
GEO-LG3 und GEO-LM1	GEO-LP1,GEO-LP2

¹ Es ist eines der vier Aufbaumodule nach freier Wahl zu studieren.

² Wird das Abschlussmodul in Geografie absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Die Modulprüfungen folgender Module bestehen aus mehreren Teilen:

1. im Modul Geo-G2: Humangeographie aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur,
2. im Modul Geo-LG3: Physische Geographie aus zwei einstündigen Klausuren,
3. im Modul Geo-FD1: Entwicklung, Methoden und Konzepte des Geographieunterrichts aus einer Klausur und einem Referat,
4. im Modul Geo-FD2: Praxis des Geographieunterrichts aus einer mündlichen Prüfung und einer kürzeren schriftlichen Ausarbeitung.

Die Modulnote wird dabei als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen unter Einbeziehung nicht bestandener Prüfungen gebildet.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 45 CP im Fach voraus.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 9 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal 3 Wochen verlängert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt werden.
- (5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei gehen die Note der Bachelorarbeit mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die Note ein.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006
Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1i

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Geschichte** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr. Vorl.	Prüfungsform
HIS 1	P	Einführung in das Studium der Geschichte	3	nein	Klausur
HIS 2	P	Einführung in die Alte Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 3	P	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 4	P	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 9 ¹	WP	Profilmodul 1: Ordnung und Dissens	9 oder 6	nein	Seminararbeit oder schriftliche Ausarbeitung
HIS 10 ¹	WP	Profilmodul 2: Kulturen: Kontakt-Transfer-Konflikt	9 oder 6	nein	Seminararbeit oder schriftliche Ausarbeitung
HIS 11 ¹	WP	Profilmodul 3: Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe	9 oder 6	nein	Seminararbeit oder schriftliche Ausarbeitung
HIS 12 ¹	WP	Profilmodul 4: Neuzeit - Die Vielfalt der Moderne	9 oder 6	nein	Seminararbeit oder schriftliche Ausarbeitung
HIS FD-1	P	Grundlagen der Geschichtsdidaktik	6	nein	Hausarbeit
HIS FD-2	P	Geschichte im schulpraktischen Kontext	9	nein	Praktikumbericht
	P	Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder im Professionalisierungsbereich)	15	nein	Bachelorarbeit

Summe der notwendigen CP ²	60	
	-75	
Der erfolgreiche Abschluss von ... HIS 1, HIS 2, HIS 3 und HIS 4	ist Voraussetzung für Belegung des Moduls HIS 9, HIS 10, HIS 11, HIS 12	

¹ Von den vier Profildbereichen müssen zwei Module studiert und abgeschlossen werden. Eines der beiden Module wird in einer verkürzten Variante mit nur 6 CP studiert und abgeschlossen. In diesem Fall ist die Modulprüfung in der Form einer schriftlichen Ausarbeitung und nicht als Seminararbeit zu erbringen.

² Wird das Abschlussmodul in Geschichte absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse werden in den studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können einmal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 39 CP im Fach Geschichte und von mindestens 60 CP im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 20-minütige Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit benotet. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität

Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor

der Universität Bremen

Anlage 1j

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/ WP	Prüfungsgegenstand	CP	Vorleistungen	Prüfungsformen
ISSU M 1	P	Einführung in die Interdisziplinäre Sachbildung/den Sachunterricht bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesung:</u> Einführung in die interdisziplinäre Sachbildung und den Sachunterricht I <u>Vorlesung:</u> Einführung in die interdisziplinäre Sachbildung u. den Sachunterricht II <u>Seminar:</u> Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht im internationalen Vergleich	7	Nein	Mündliche Prüfung
ISSU M 2	P	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Interdisziplinären	6	Nein	Portfolio, Präsentation oder Hausarbeit (nach

Modul	P/ WP	Prüfungsgegenstand	CP	Vorleistungen	Prüfungsformen
		Sachbildung/des Sachunterrichts bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Seminar:</u> Die naturwissenschaftlich-technische Perspektive im Elementar- und Grundschulbereich <u>Experimentelle Übung:</u> Naturwissenschaften für Kinder			Maßgabe der Lehrenden)
ISSU M 3	P	Sozialwissenschaftlich-kulturelle Grundlagen der interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Seminar:</u> Die sozialwissenschaftlich-kulturelle Perspektive im Elementar- und Grundschulbereich <u>Seminar:</u> Sozialwissenschaften für Kinder	6	Nein	Portfolio, Präsentation oder Hausarbeit (nach Maßgabe der Lehrenden)
ISSU M 4	P	Schulpraktische Studien in der interdisziplinären Sachbildung/dem Sachunterricht bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Seminar:</u> Planung und Erprobung einer Unterrichtseinheit für die interdisziplinäre Sachbildung/den Sachunterricht <u>Seminar:</u> Entdeckendes Lernen mit Kindern im ELISA-Lab und an anderen außerschulischen Lernorten	8	Nein	Schriftlicher Bericht über eine Unterrichtseinheit inkl. der Entwicklung von Materialien für einen handlungsorientierten und entdeckenden Sachunterricht

Modul	P/ WP	Prüfungsgegenstand	CP	Vorleistungen	Prüfungsformen
		<u>Seminar:</u> Reflexion und Auswertung von Praxiserfahrung in der interdisziplinären Sachbildung/im Sachunterricht			
ISSU M 5	P	Fächerübergreifender Erziehungs- und Bildungsauftrag bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Seminar:</u> Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht zwischen Fachbezug und Integration <u>Seminar:</u> Fächerübergreifende Projekte in der interdisziplinären Sachbildung/im Sachunterricht <u>Seminar:</u> Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht: Zentrierung für umfassende Erziehungs- und Bildungsaufgaben	9	Nein	Portfolio, Präsentation oder Hausarbeit (nach Maßgabe der Lehrenden)
Abschlussmodul	P	Bachelorarbeit und Begleitseminar ¹	15	Ja	Bachelorarbeit und Kolloquium
Summe der CP			51		

Die Module M1 bis M5 stellen den Kernbereich dar, der von allen Studierenden absolviert werden muss.

Ergänzend zu dem Kernbereich (36 CP) ist entweder der Schwerpunktbereich Naturwissenschaften oder der Schwerpunktbereich Sozialwissenschaften zu studieren (mit jeweils 24 CP)

¹ Wird das Abschlussmodul in Interdisziplinärer Sachbildung/Sachunterricht absolviert, beträgt die Summe der CP 51, ansonsten 36 CP.

MI 6 Naturwissenschaften

In den Naturwissenschaften wird der Schwerpunkt auf eine Fächergruppe gelegt, bestehend aus insgesamt drei Fächern. Ein Fach wird in vollem Umfang von zwei

Modulen studiert (= 12 CP).

Ergänzend dazu müssen zwei weitere Fächer gewählt werden, die jeweils nur im Umfang eines Moduls (6 CP) studiert werden. Empfohlen wird, jeweils das Modul mit der Ziffer 1 zu studieren.

Das Fach Geowissenschaften kann nur mit einem Modul (6 CP) studiert werden.

außer Kraft

Modul	P/WP	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsformen
ISSU M 6 Bio 1	WP, P für Schwerpunkt Bio	Bestimmungsübungen an Tieren und Pflanzen/Experimente zu Natur und Umwelt	6	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung Präsentation von Unterrichtskonzepten <u>oder</u> Referat mit schriftl. Ausarbeitung <u>oder</u> Klausur
		Teil 1: Formenkenntnis Tiere/Formenkenntnis Pflanzen	-3		
		Teil 2: Umweltbildung und Experimente zu Natur und Umwelt	-3		
ISSU M 6 Bio 2	P für Schwerpunkt Bio	Humanbiologie und Gesundheitserziehung	6	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung Kleingruppenpräsentationen <u>oder</u> Portfolio <u>oder</u> Klausur
		Teil 1: Tierphysiologie und Humanbiologie	-3		
		Teil 2: Humanbiologie und Gesundheitserziehung in der Grund- und Sekundarschule	-3		
ISSU M 6 Che 1	WP; P für Schwerpunkt Chemie	Allgemeine Chemie für Studierende des Sachunterrichts Allgemeine Chemie	6	Ja	Klausur
ISSU M 6 Che 2	P für Schwerpunkt Chemie	Spezielle Themen der Chemie und ihre experimentelle Umsetzung	6	Nein	Demonstrationsvortrag (30 min), Durchführung des Experimentalpraktikums und Erstellung einer Praktikumsanleitung und Dokumentation (ca. 10 Seiten) im Rahmen eines Portfolios
ISSU M 6 Phy 1	WP; P für Schwerpunkt Physik	Physik für Sachunterricht	6	Ja	mündliche oder schriftliche Modulprüfung (Einzelprüfung)

Modul	P/WP	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsformen
ISSU M 6 Phy 2	P für Schwerpunkt Physik	Physikdidaktik für Studierende des Sachunterrichts	6	Ja	Mündliche Prüfung (mit Präsentation selbst ausgearbeiteter Experimente zur LV „Experimente und Medien 1“) Abschlussklausur oder mündliche Prüfung (zur LV „Schülervorstellungen und Lernprozesse“)
ISSU M 6 Tec 1	WP; P für Schwerpunkt Technik	Technik 1: Technische Systeme und ausgewählte Anwendungsgebiete; einschl. wissenschaftlich geleiteter Fachpraxis	6	Ja	Präsentation von Unterrichtskonzepten Referat mit schriftl. Ausarbeitung Portfolio als Dokumentation
ISSU M 6 Tec 2	WP; P für Schwerpunkt Technik	Technik 2: Technik, Arbeit und Gesellschaft; einschl. wissenschaftlich geleiteter Fachpraxis	6	Ja	Präsentation von Unterrichtskonzepten Referat mit schriftl. Ausarbeitung Portfolio als Dokumentation
ISSU M 6 Geow	WP	Geowissenschaften, bestehend aus folgenden Teilen: <u>Vorlesung:</u> Zusammensetzung und Aufbau der Erde 2 Tage Geländeübungen: <u>Vorlesung:</u> Erd- und Lebensgeschichte Tutorium	6	Ja	Vorlesungen: nach Maßgabe der Lehrenden entweder Klausur, mündl. Prüfung, Hausarbeit oder Präsentation von Unterrichtskonzepten Geländeübungen: Bericht

M 7 Sozialwissenschaften

In den Sozialwissenschaften muss ein Fachgebiet gewählt werden, das im Umfang von zwei Modulen studiert wird (= 18 CP). Zur Wahl stehen Geografie, Geschichte und Politik. Hinzu kommt im zweiten Studienjahr das Integrationsmodul, das sich aus je einer Veranstaltung aus den drei sozialwissenschaftlichen Fachgebieten zusammensetzt (6 CP).

außer Kraft

Modul	Pflicht/ Wahlpflicht	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsformen
ISSU M 7 Ggr 1 (Geo-G3)	P für Geografie	Physische Geographie bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesung:</u> Klimageografie <u>Vorlesung:</u> Geomorphologie	9	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung
ISSU M 7 Ggr 2 (Geo-G2)	P für Geografie	Humangeographie, bestehend aus den folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesungen:</u> Wirtschaftsgeographie <u>Vorlesung:</u> Sozialgeografie	9	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung
ISSU M Ges 1 (HIS 21)	P für Geschichte	Einführung in die Alte Geschichte bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesung:</u> Einführung in die Alte Geschichte Proseminar	9	Ja	Hausarbeit
ISSU M 7 Ges 2 (HIS 31)	P für Geschichte	Epochenmodul Mittelalter, bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesung:</u> Einführung in die Mittelalterliche Geschichte Proseminar	9	Ja	Hausarbeit
ISSU M 7 Ges 3 (HIS 41)	P für Geschichte	Epochenmodul Neuere und Neueste Geschichte bestehend aus folgenden Veranstaltungen:	9	Ja	Hausarbeit

Modul	Pflicht/ Wahlpflicht	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsformen
		<u>Vorlesung:</u> Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte und Zeitgeschichte Proseminar			
ISSU M 7 Pol 1 (Pol-M1)	P für Politik	Sozialwissenschaftliches Grundstudium, bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesung:</u> Einführung in die Sozialwissenschaften <u>Vorlesung:</u> Einführung in die soziale und politische Entwicklung Deutschlands seit 1945 <u>Übung</u> zur Einführung in die soziale und politische Entwicklung Deutschlands seit 1945	9	Ja	Anfertigung einer zweiteiligen Hausarbeit <u>1. Teil:</u> Essay(ca. 4-seitig) zu einem Thema aus dem zweiten Teil der Vorlesung Einführung in die soziale und politische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland; <u>2. Teil:</u> Schriftliche Arbeit (ca. 10- seitig) zu einem ausgewählten Text eines „Klassikers“ der Sozialwissenschaften
ISSU M 7 Pol 2 (Pol-M14)	P für Politik	Politikwissenschaftliches Aufbaustudium, bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Seminar:</u> Akteure: Parteien, Verbände, soziale Bewegungen <u>Seminar:</u> Wahlen und Wahlforschung	9	Ja	Hausarbeit
ISSU M 7 Integration	P	Von der Welt des Dorfs zur Welt als globalem Dorf Unter dem Pflaster liegt der Strand Von Pfeffersäcken und Malochern	6	Ja	Gruppenpräsentation Referat Hausarbeit

¹ Im Fach Geschichte sind zwei verschiedene Module aus HIS 2 bis HIS 4 nachzuweisen. Die Epochenfolge erfolgt nach freier Wahl.

Der erfolgreiche Abschluss von:	ist Voraussetzung zur Belegung von:
Modul 1 bis 4	Modul 5
Modul 1	Modul 4

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

- (1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen können einmal im gleichen Semester wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind erst möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.
- (2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

- (1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (2) Prüfungen können, wenn in der tabellarischen Modulübersicht keine anderen Festlegungen getroffen sind, nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen auch als Gruppenprüfungen mit maximal 5 Personen durchgeführt werden.
- (3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (4) Einige Modulprüfungen bestehen aus mehreren Teilprüfungen (vgl. Tabelle 1).

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 4 und damit den Erwerb von 27 CP voraus.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal 4 Wochen verlängert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit soll in der Regel in deutscher Sprache angefertigt werden. Nach Abstimmung mit dem Betreuer und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist auch eine andere Sprache möglich, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.
- (6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 30-minütige Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 70 % und die Note des Kolloquiums mit 30 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006
Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1k

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/WP	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfungsform
1c	P	Propädeutikum	6	Siehe § 4 (5) Ziffer 1.-4./7.
2	P	Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis	9	Siehe § 4 (5) Ziffer 6. od.8.
4a	P	Gegenstandsanalysen Kunst/ Medien/Raum	6	Siehe § 4 (5) Ziffer 1.-7.
7b	P	Kunst/Medienpraxis/Projekt Basis	9	Siehe § 4 (5) Ziffer 6. od.8.
10	P	Kunst/Medienpraxis/Projekt Spez.	9	Siehe § 4 (5) Ziffer 6. od.8.
11a	P	Ästhetik	6	Siehe § 4 (5) Ziffer 1.-7.
ÄB	P	Ästhetische Bildung (für Studierende mit dem Schwerpunkt Grundschule)	6	Siehe § 4 (5) Ziffer 7
9	P	Fachdidaktik (für Studierende mit dem Schwerpunkt Sekundarschule) Kunst-Medien-Museum- Pädagogik	6	Siehe § 4 (5) Ziffer 1.-7.
12	P	Fachdidaktik, Praktikumsvorbereitung/ Auswertung, inkl. Praktikum	9	Siehe § 4 (5) Ziffer 1.-7. + Praktikumsbericht
15	P	Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaften)	15	BA-Arbeit
Summe der notwendigen CP ¹			60 CP (ggf.+ 15 CP)	
Der erfolgreiche Abschluss von Modul			ist Voraussetzung für die Belegung des Moduls	

¹ Wird das Abschlussmodul in Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

- (1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, und Prüfungsformen festgelegt.
- (2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (3) Für alle Studierenden ist die Vorlage und die positive Bewertung einer Kunstmappe Voraussetzung für die Belegung des Moduls 7b. Näheres regelt die Ordnung für eine Mappe.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

- (1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (5) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:
 - 1. mündliche Prüfung bis ca. 30 Minuten Dauer,
 - 2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,

3. schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag in der Lehrveranstaltung (ca. 10 Seiten),
4. Hausarbeit ca. 10-15 Seiten (Propädeutikum: ca. 5-10 Seiten),
5. Studienarbeit ca. 10-15 Seiten,
6. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 10 Seiten,
7. Praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten /Propädeutikum: ca. 5-10 Seiten),
8. Künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten).

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Im Fach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik kann eine fachwissenschaftliche, eine fachpraktische (mit schriftlichem Anteil) oder eine fachdidaktisch orientierte Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 30 CP im Fach und von mindestens 6 CP in der Fachdidaktik im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 14 Wochen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Studierenden nicht mit ihrer vollen Arbeitszeit mit der Bearbeitung des Themas befassen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden.

Ihr Umfang soll in der Regel 40 Seiten bzw. 30 Seiten für eine fachpraktische Arbeit (ohne Anlagen), nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit zwei Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Prüfungskolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Abschlussarbeit bewertet. Bachelorarbeit und Prüfungskolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Sie setzt sich zu 50% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 50% aus der Note des Prüfungskolloquiums zusammen.

§ 7 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 21. November 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 21. November 2006
Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1I

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Musik** inkl. der fachdidaktischen Anteile des
Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/ WP	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfungsform
Künstlerische Musikpraxis I	P	Hauptfachinstrument Nebenfach Klavier/Gitarre oder Gesang Stimmbildung Musik und Bewegung	9	Siehe § 4 (5)
Musikwissenschaftl. Propädeutikum	P	Einführung in die Musikgeschichte Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten Einführung in die Systematische Musikwissenschaft	6	Siehe § 4 (5)
Musiktheorie I	P	Musiktheorie Gehörbildung Jazztheorie	6	Siehe § 4 (5)
Künstlerische Musikpraxis II	P	Hauptfachinstrument Nebenfach Klavier/Gitarre oder Gesang Jazz/Pop-Ensemble Analyse/ Formenkunde	9	Siehe § 4 (5)
Historische Musikwissenschaft I	P	Europäische Musikgeschichte I und II	9	Siehe § 4 (5)
Schulbezogene Musikpraxis I	P	Schulpraktisches Klavier-/Gitarrespiel Chorleitung	6	Siehe § 4 (5)
Musikdidaktischer Schwerpunkt I	P	Fachdidaktik, Praktikumsvorbereitung/Auswertung, inkl. Praktikum	15	+ Praktikumsbericht
	WP	Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaften)	15	BA-Arbeit
Summe der notwendigen CP ¹		60 CP (ggf.+ 15 CP)		
Der erfolgreiche Abschluss von Modul		ist Voraussetzung für die Belegung des Moduls		
Musikwissenschaftliches Propädeutikum		Historische Musikwissenschaft I		
Künstlerische Musikpraxis I		Künstlerische Musikpraxis II		
Künstlerische Musikpraxis II		Schulbezogene Musikpraxis I		

¹ Wird das Abschlussmodul in Musik absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

§ 2 Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 4 Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfung mit maximal 4 Personen durchgeführt werden. Der individuelle Beitrag muss klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(5) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 20-30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Portfolio,
5. Referat inklusive einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 10 Seiten,
6. praxis- und projektorientierte Präsentationsformen mit einem schriftlichen Reflexionsanteil von etwa 10 Seiten oder Kolloquium,
7. künstlerisch-praktische Prüfungen von maximal 45 min. Dauer.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP.
- (2) Im Fach Musik kann eine fachwissenschaftliche, eine fachpraktische (mit schriftlichem Anteil) oder eine fachdidaktisch orientierte Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 30 CP im Fach und von mindestens 15 CP in der Fachdidaktik im Professionalisierungsbereich voraus.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 9 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal 3 Wochen verlängert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit zwei Personen erstellt werden.
- (5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (6) Über die Bachelorarbeit findet ein Prüfungskolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Abschlussarbeit bewertet. Bachelorarbeit und Prüfungskolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Sie setzt sich zu 80% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 20% aus der Note des Prüfungskolloquiums zusammen.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 21. November 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität

Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 21. November 2006

Der Rektor

der Universität Bremen

Anlage 1m

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Physik** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

außer Kraft

Modul	Pflicht/ Wahlpflicht	Modul/Prüfungsgegenstand	Kreditpunkte	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsformen
EP I	P	Experimentalphysik I	12	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
EP II	P	Experimentalphysik II	15	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
EP III	P	Experimentalphysik III	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
KAP	P	Konzepte und Anwendungen der Physik	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
WP	WP	Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach ¹	6	(entscheidet der durchführende Fachbereich)	
PD I	P	Physikdidaktik I: Theoretische und empirische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Physik	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
PD II	P	Physikdidaktik II: Physikunterricht - Gestaltung und Medien (mit Fachpraktikum)	9	ja	Praktikumsbericht, Kolloquium
AB B.A.	P	Abschlussmodul Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines physikalischen oder physikdidaktischen Themas	15	nein	mdl. Prüfung, Kolloquium Thesis
	Summe der notwendigen CP ²		60		
			-75		

¹ Für Studierende ohne Mathematik als Studienfach ist das nichtphysikalische Wahlpflichtfach in der Regel Mathematik. Bei einem Studium des Faches Mathematik ist das nichtphysikalische Wahlpflichtfach in der Regel Chemie oder Biologie. Andere Fächer (z.B. Informatik oder Elektrotechnik) können auf begründeten Antrag hin vom Prüfungsausschuss als nichtphysikalisches Wahlpflichtfach zugelassen werden.

² Wird das Abschlussmodul in Physik absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester (einschließlich der folgenden vorlesungsfreien Zeit) einmal nachgebessert oder einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Bei Modulen oder Modulteilern des Fachstudiums Physik, die einen Praktikumsanteil haben, besteht - aus Kapazitätsgründen - insgesamt nur eine Wiederholungsmöglichkeit. Die Veranstaltung muss dafür wiederholt werden.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden innerhalb einer Frist von jeweils 3 Monaten gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an. Wird die Modulprüfung in Form einer Klausur durchgeführt, können die Wiederholungsprüfungen auch in Form von mündlichen Prüfungen erfolgen.

(2) Modulprüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Die Studierenden haben sich abweichend von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW spätestens 4 Wochen vor der Modulprüfung anzumelden. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die

entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der Erwerb von mindestens 120 CP in den beiden Fächern und im Professionalisierungsbereich nachzuweisen. Die Module Experimentalphysik I und II, Physikdidaktik I sowie das Modul des nichtphysikalischen Wahlpflichtfachs müssen erfolgreich abgeschlossen sein. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist zum Ende der Veranstaltungszeit des Wintersemesters einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zeit für die Erstellung der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Ihr kann eine einmonatige Einarbeitungsphase vorausgehen. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden. Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit soll so festgelegt werden, dass der Abgabetermin spätestens sechs Wochen vor Ende des Sommersemesters liegt.

(4) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(5) Die Bachelorarbeit kann nur in deutscher Sprache geschrieben werden.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende ca. 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(7) Die Leistungen im Abschlussmodul werden mit einer gemeinsamen Note auf Grundlage der Bachelorarbeit und des Kolloquiums bewertet. Dabei gehen die Note der Bachelorarbeit mit 80% und die Note des Kolloquiums mit 20% in die Note ein.

§ 7 Geltungsbereich und In-Kraft-treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor

der Universität Bremen

Anlage 1n

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Politikwissenschaft** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
Pol-M1	P	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	ja	frei
Pol-M2	P	Politische Theorie und Philosophie	9	ja	frei
Pol-M3	P	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	ja	frei
Pol-M7	P	Politik und Recht (nur V Deutsches Recht)	6	nein	frei
Pol-M9	P	Politik und Wirtschaft (nur V)	6	nein	frei
Soz-SO1	P	Sozialstrukturanalyse I: Sozialstruktur der Bundesrepublik (nur V)	3	nein	frei

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
Soz-SO2	P	Sozialstrukturanalyse II: Empirie und Theorie sozialstrukturellen Wandels (nur V)	3	nein	frei
Pol-FD1	P	Fachdidaktik Basis-Modul	6	nein	Hausarbeit
Pol-FD2	P	Fachdidaktik Praxis-Modul mit Fachpraktikum (Unterricht)	9	ja	Studienarbeit
	P	Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaften)	15	nein	Bachelorarbeit
		Summe der notwendigen CP ¹	60 -75		

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Als Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul „Internationale Beziehungen und Außenpolitik“ (Pol-M3) ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem Common European Framework of Reference for Languages zu erbringen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Kreditpunkte aus beruflicher Fortbildung können auf Antrag vom Prüfungsausschuss auf das Modul Pol-M9 angerechnet werden.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie aus einem begleitenden Seminar und Kolloquium im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 21 CP im Fach und von mindestens 66 CP im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal 9 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 30-minütige Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1o

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach „**Religionswissenschaft/Religionspädagogik**“ inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1	P	Einführung in die Religionswissenschaft	6	Klausur oder mündl. Pr.
2	P	Literaturen der Religionen	9	Klausur oder mündl. Pr., zusätzlich Hausarbeit
3	WP*	Einführung in religiöse Traditionen	6	frei
4	WP*	Bibel und Kultur	6	frei
5	WP*	Europäische Religionsgeschichte 1	6	frei
6	P	Religiöse Gegenwartskultur - Theorie, Empirie	9	Hausarbeit und zusätzliche freie Prüfungsform
7	P	Bildung und Religion	9	Hausarbeit und zusätzliche freie Prüfungsform
	P	Fachdidaktik I	6	

	P	Fachdidaktik II	9	
	P	Abschlussmodul (Bachelorarbeit + Begleitendes Seminar)	15	
		Summe der CP	60 (75)	

* Wahl von zwei aus drei Modulen

Tabelle 1 b (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Zulassungsvoraussetzungen für die Module

Der erfolgreiche Abschluss von ... ist Voraussetzung	für Belegung des Moduls
Modul 2	Modul 4
Modul 3	Modul 5

**Tabelle 1a
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
2	P	Literaturen der Religionen	6	Klausur oder mündl. Pr.*
3	P	Einführung in religiöse Traditionen / vergleichende Religionswissenschaft	9	Hausarbeit
4	P	Bibel und Kultur /Bibelwissenschaften	9	Hausarbeit
5	P	Europäische Religionsgeschichte I	6	Klausur oder mündl. Pr.*
10	P	Theologien jüdisch-christlicher Tradition	9	Hausarbeit
11	P	Religion in der Sozialisation	6	
PB 4	P	Fachdidaktik I Religionsunterricht konzipieren und reflektieren	6	
PB 5	P	Fachdidaktik II Fachdidaktik, Praktikumvorbereitung und Auswertung, inkl. Praktikum	9	
12	P	Abschlussmodul (Bachelorarbeit + Begleitendes Seminar)	15	
		Summe der CP**	60 (75)	

* es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Klausur in Modul 2 und einer mündlichen Prüfung in Modul 5 oder einer mündlichen Prüfung in Modul 2 und einer Klausur in Modul 5.

** wird das Abschlussmodul in Religion absolviert, beträgt die Summe der CP 75, sonst 60

Tabelle 1 b (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Zulassungsvoraussetzungen für die Module

Der erfolgreiche Abschluss von ... ist Voraussetzung	für Belegung des Moduls
Modul 2	Modul 4
Modul 3	Modul 5

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1a/b genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt:

(2) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher, Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich in deutscher oder in englischer Sprache gehalten. Englischkenntnisse des Niveaus B 2 des European Framework müssen, sofern nicht im Abiturszeugnis nachgewiesen, als Voraussetzung für Modul 5 (viertes Semester) nachgewiesen werden

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

(2) Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Einige Modulprüfungen bestehen gemäß Tabelle 1a aus mehreren Prüfungsformen

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6 **Abschlussmodul**

- (1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 5 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 30 CP im Fach und von mindestens 15 CP im Professionalisierungsbereich voraus.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt werden.
- (5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 7 **Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Anlage wurde am 21. November 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 21. November 2006
Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1p

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Hispanistik/Spanisch** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1

außer Kraft

Modul	Pflicht vs. Wahlpflicht		Titel	CP	SWS	Prüf. vorl.	Modulteilprüf.	Prüfungsform
A1	P		Basismodul Linguistik	8	6	ja	2	nach § 4 (1) (a) bis (j); wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben
A2	P		Basismodul Literaturwissenschaft	8	6	ja	2	
A3	P		Basismodul Landeswissenschaft	8	6	nein	2	
A4	P		Basismodul Sprachpraxis	8	8	ja	2	
B1	WP	1 von 2	Aufbaumodul Linguistik	9	2	ja	1	
B2	WP		Aufbaumodul Literaturwissenschaft	9	2	ja	2	
B3	P		Aufbaumodul Sprachpraxis	4	4	ja	2	
	P		Basismodul „Didaktische Grundlagen des Spanischunterrichts“	15	8	ja	2	
	P		Auslandsmodul ¹	-6		-		Lt. ausl. Universität oder Anrechnung auf ein Modul
	P		Abschlussmodul (im Professionalisierungsbereich (Didaktik) oder in einem der Teilbereiche des Unterrichtssachs)	15		Nein		Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP ²				60 (75)				

¹ Die im Ausland erworbenen 6 CP werden auf Module des fachwissenschaftlichen Studiums angerechnet. Über die Anerkennung von Leistungen, die während eines berufsbezogenen Auslandspraktikums oder eines sonstigen spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet auch, in welchen Modulen die Leistungen des Auslandsaufenthaltes (6 CP) anzurechnen sind.

² Wird das Abschlussmodul in der Hispanistik absolviert, dann beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder spanischer Sprache gehalten. Die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse werden in den studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

(3) Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist ein viermonatiger Auslandsaufenthalt (auch in mehrere Abschnitte teilbar) in einem spanischsprachigen Land. Empfohlener Zeitpunkt für den Auslandsaufenthalt sind die veranstaltungsfreien Zeiten zwischen den Semestern des zweiten oder dritten Studienjahrs. Der Auslandsaufenthalt kann in der Form eines Auslandsstudiums, eines berufsbezogenen Praktikums oder eines sonstigen nachweisbaren, spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthalts durchgeführt werden. Spracherwerbsrelevante Auslandsaufenthalte, die bei Aufnahme des Studiums nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss im Umfang von max. 6 CP auf ein Modul oder verteilt auf mehrere Module des Fachstudiums Hispanistik anerkannt werden. Wird der Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums durchgeführt, so können die in diesem Rahmen erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe von § 5 anerkannt werden.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll im gleichen Semester stattfinden. Der Prüfer kann auch eine andere Vorleistungsform als die des Erstversuchs zulassen.

(2) Prüfungsvorleistungen sind in direktem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Leistungen. Sie werden studienbegleitend erbracht. Die

Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(3) Mögliche Formen für Prüfungsvorleistungen sind

- a)** Kurzpräsentationen im Umfang von maximal 15 Minuten
- b)** Sitzungsvorbereitungen und -moderationen
- c)** Sitzungsprotokolle im Umfang von ca. 4.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
- d)** schriftliche Beiträge zu einzelnen Sitzungen (z.B. Thesenpapiere) im Umfang von ca. 4.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
- e)** schriftliche Hausaufgaben in einem Gesamtumfang von ca. 20.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
- f)** Lektüretests (Überprüfung der Lektürekenntnis der Primär- und Sekundärliteratur)
- g)** Portfolio

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsvorleistungsformen zulassen.

(4) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Form gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen, Bearbeitungszeiten und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(6) Prüfungsvorleistungen eines fachwissenschaftlichen Moduls des Studiengangs Hispanistik/Spanisch können nur dann auch als Prüfungsleistung für das Modul GS VI Kommunikative Kompetenz gewertet werden, wenn sie den Umfang der für das fachwissenschaftliche Modul geforderten Prüfungsvorleistung erkennbar übersteigen. Der Veranstalter der betreffenden Lehrveranstaltung entscheidet in Verbindung mit dem Modulbeauftragten für das Modul Kommunikative Kompetenz über das Vorliegen einer zusätzlichen Leistung.

§ 4 Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden. Die zweite und letzte Wiederholung kann frühestens zwei Monate nach Nicht-Bestehen der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung kann nach Entscheidung des Modulverantwortlichen auch in einer anderen Form als die der ersten beiden Prüfungsversuche stattfinden.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(3) Die Anmeldung zu Prüfungen muss spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung erfolgen. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. In diesem Fall ist die Modulprüfung nur bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden ist.

(5) Formen für Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind

- a)** schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von max. 90 Minuten
- b)** schriftliche Hausarbeiten im Umfang von ca. 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge). Die Arbeiten im Profilmodul haben einen höheren qualitativen Anspruch als die anderer Module
- c)** mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von ca. 30 Minuten
- d)** schriftliche Seminarbeiträge (z.B. in Form von strukturierten Exposés für die anderen VeranstaltungsteilnehmerInnen zu einem ausgewählten Aspekt des Veranstaltungsthemas) im Umfang von ca. 8.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
- e)** mündliche Referate von ca. 30 Minuten Dauer
- f)** schriftliche Ausarbeitung zu einem mündlichen Referat im Umfang von ca. 15.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)

g)

schriftlich zu dokumentierende Projektarbeiten (z.B. Korpusanalysen, Durchführung von Befragungen, Auswertung von Internetseiten, Filmanalysen usw.) im Umfang von ca. 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)

- h) Multimediale Präsentationen auf einem Niveau und einem Umfang, der dem Arbeitsaufwand für eine schriftliche Hausarbeit im Sinne von b entspricht
- i) Lehrveranstaltungsbezogene Textproduktionsaufgaben (z.B. Essays oder Schreibaufgaben zur Verbesserung der fremdsprachlichen Kompetenz) in einem Gesamtumfang von ca. 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)
- j) Praktikumsbericht im Umfang von ca. 15.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge)

(6) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen, Bearbeitungszeiten und Umfang sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des Semesters sicher gestellt ist, in dem das Modul endet.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll eine Frist von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Universitäten und Studiengänge

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden sowie die Anerkennung eines Auslandsaufenthaltes für das Auslandsmodul, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit (12 CP) und einem Begleitseminar (3 CP). Im Begleitseminar wird in Form einer mündlichen Präsentation über Probleme, Fortschritte und Zwischenergebnisse der Bachelorarbeit berichtet. Die

Präsentation wird benotet. Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich aus der Note der Bachelorarbeit und der Note des Begleitseminars. In der Notenfindung werden die Bachelorarbeit und das Begleitseminar gemäß ihres Anteils an den Kreditpunkten für das Abschlussmodul gewichtet.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 54 Kreditpunkten der gemäß Tabelle 1 insgesamt zu erbringenden 60 Kreditpunkte voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Diese Frist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal drei Wochen verlängert werden. Ihr Umfang (ohne Anlagen) soll ca. 30 Seiten (9.000 Wörter) nicht unter- und ca. 40 Seiten (12.000 Wörter) nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit muss als Einzelarbeit erstellt werden.

(5) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder spanischer Sprache verfasst sein.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 2. Februar 2007 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 2. Februar 2007

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1q

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Sportwissenschaft** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Tabelle 1a
Prüfungsanforderungen für die Studienrichtung „Grundschule“

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
SPO 10	P	Einführung in die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport I	9	Klausur und sportpraktische Prüfung
SPO 11	P	Einführung in die Fachdisziplinen der Sportwissenschaft I	6	Klausur oder mündliche Prüfung
SPO 13	P	Einführung in die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport II	9	Klausur und sportpraktische Prüfung
SPO 14	P	Einführung in die Fachdisziplinen der Sportwissenschaft II	6	Klausur oder mündliche Prüfung
SPO 23	WP	Schwerpunktfach: Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport I	6	Klausur oder mündliche Prüfung, sportpraktische Prüfung
SPO 24	P	Projektstudium schulisches Berufsfeld	9	Projektarbeit und Projektbericht
PB 6/ SPO 6	P	Fachdidaktik: Ästhetische Bildung	9	Hausarbeit oder Studienarbeit
PB 5/ SPO 4	P	Fachdidaktik: Schulpraktikum mit Begleitseminar	6	Praktikumbericht
	P	Abschlussmodul (fakultativ im Fach Sportwissenschaft)	15	BA-Arbeit
		Summe der CP ¹	60 (+15)	

**Der erforderliche Abschluss von Modul
... ist Voraussetzung**

für die Belegung von Modul

10	13
10	14
10 und 13	23 und 6
11 und 14	24

¹ Wird das Abschlussmodul in Sportwissenschaft absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP, einschließlich der fachdidaktischen Studienanteile im Professionalisierungsbereich.

Tabelle 1b

Prüfungsanforderungen für die Studienrichtung „Sekundarschule“

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
SPO 10	P	Einführung in die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport I	9	Klausur und sportpraktische Prüfung
SPO 11	P	Einführung in die Fachdisziplinen der Sportwissenschaft I	6	Klausur oder mündliche Prüfung
SPO 12	P	Einführung in die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport II	9	Klausur und sportpraktische Prüfung
SPO 14	P	Einführung in die Fachdisziplinen der Sportwissenschaft II	6	Klausur oder mündliche Prüfung

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
SPO 21	WP	Schwerpunktfach: Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport I	6	Klausur oder mündliche Prüfung, sportpraktische Prüfung
SPO 22	P	Projektstudium schulisches Berufsfeld	9	Projektarbeit und Projektbericht
PB 6/ SPO 5	P	Fachdidaktik: Schwerpunktfach Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport II	9	Klausur oder mündliche Prüfung, sportpraktische Prüfung
PB 5/ SPO 4	P	Fachdidaktik: Schulpraktikum mit Begleitseminar	6	Praktikumbericht
	P	Abschlussmodul (fakultativ im Fach Sportwissenschaft)	15	BA-Arbeit
		Summe der CP ²	60 (+15)	

Der erforderliche Abschluss von Modul ... ist Voraussetzung	für die Belegung von Modul
10	12
10	14
10 und 12	21 und 5
11 und 14	22

² Wird das Abschlussmodul in Sportwissenschaft absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP, einschließlich der fachdidaktischen Studienanteile im Professionalisierungsbereich.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

- (1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1a und 1b genannten Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

- (1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (2) Prüfungen können nur als Einzelprüfungen absolviert werden.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(5) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung bis ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit (ca. 15 Seiten, ohne Anlagen),
4. Studienarbeit (ca. 15 Seiten, ohne Anlagen),
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 10 Seiten (ohne Anlagen),
6. Sportpraktische Prüfung.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP.

(2) Im Fach Sportwissenschaft kann eine fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktisch orientierte Bachelorarbeit geschrieben werden.

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 36 CP im Fach und von mindestens 9 CP in der Fachdidaktik im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal 2 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit 2 Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Prüfungskolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Abschlussarbeit bewertet. Bachelorarbeit und Prüfungskolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Sie setzt sich zu 75% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 25% aus der Note des Prüfungskolloquiums zusammen.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 14. November 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 14. November 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 2

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für die **Erziehungswissenschaft** im Rahmen des
Professionalisierungsbereichs

§ 1

Regelstudienzeit

Das Studium der Erziehungswissenschaften ist im Rahmen des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ neben den

fachdidaktischen Studienanteilen und neben dem Studium der Schlüsselqualifikationen ein obligatorischer Bestandteil im Studium des Professionalisierungsbereichs.

Tabelle 1
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/ WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
EW L1	P	Einführung in Erziehungswissenschaft	6	Keine	Portfolio
EW L2	P	Allgemeine Didaktik	6	Keine	Portfolio
EW L2P	P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	6	Keine	Praktikumbericht
EW L3	P	Entwicklung, Lernen und Sozialisation	6	Keine	Portfolio
EW L4	P	Bildung und Gesellschaft	6	Keine	Portfolio
EW L BA	P	Abschlussmodul	15	Keine	Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP ¹⁾			30		
			-45		

¹⁾ Wird das Abschlussmodul in Erziehungswissenschaften absolviert, dann beträgt die Summe der notwendigen CP 45, ansonsten 30 CP.

Der erfolgreiche Abschluss von Modul ...	ist Voraussetzung für die Belegung von Modul ...
EW L1 und EW L2	EW L3
EW L1 und EW L2	EW L4
EW L1, 2, 3 und EW L2P	EW L BA

§ 2 Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen

§ 4 Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit Oldenburg

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Bachelorarbeit und Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul (EW L BA) umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 24 CP in Erziehungswissenschaften voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 7 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 16. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.
Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 16. Februar 2006
Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 3

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Regelungen für die **Schlüsselqualifikationen** im Rahmen des
Professionalisierungsbereichs

§ 1 Regelstudienzeit und Zertifizierung

(1) Die Schlüsselqualifikationen sind im Rahmen des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ neben den fachdidaktischen Studienanteilen und neben dem Studium der Erziehungswissenschaft ein obligatorischer Bestandteil im Studium des Professionalisierungsbereichs. Die Veranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen können von den Studierenden wahlweise in allen Semestern belegt werden.

(2) Das Lehrangebot für die Schlüsselqualifikationen wird von den Fachbereichen bereitgestellt und durch das Zentrum für Lehrerbildung zertifiziert. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

Tabelle 1
(Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/ WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
PR	P	Orientierungspraktikum	6	Ja	Praktikumsbericht
SQ	WP	Schlüsselqualifikationen aus dem zertifizierten Pool des ZfL	9	Variabel	Frei

SQ	WP	Veranstaltungen aus dem Bereich „Ästhetische Bildung“ ¹	9	Variabel	Frei
		Summe der notwendigen CP	15		

¹ Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ kann die stufenspezifische Spezialisierung „Elementarbereich“ gewählt werden. Studierende des Schwerpunktes „Elementarbereich“ müssen statt der Schlüsselqualifikationen aus dem Pool des ZfL verpflichtend die speziell gekennzeichneten stufenrelevanten Veranstaltungen aus dem Bereich „Ästhetische Bildung“ im Umfang von 9 CP belegen. Veranstaltungen werden mit wechselndem Angebot in jedem Semester angeboten.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

- (1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt:
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

- (1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

- (1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5
Anerkennung Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit Oldenburg

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6
Geltungsbereich und In Kraft Treten

Diese Anlage wurde am 16. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.
Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 16. Februar 2006
Der Rektor
der Universität Bremen

Bremen, den 16. Februar 2006
Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 4

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen Vom 16. Februar 2006

Mögliche **Fächerkombinationen** für den Elementarbereich und für den Grundschul- und Sekundarschulbereich

Fächerkombinationsmöglichkeiten:

1. Für den Elementarbereich:

Erstes Fach	Zweites Fach
Germanistik/Deutsch	Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht
Elementarmathematik	Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht

2. Für den Grundschulbereich:

Erstes Fach	Zweites Fach
Germanistik/Deutsch	English Speaking Cultures/Englisch, Religionswissenschaft, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Musikpädagogik,

	Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur, Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht
Elementarmathematik	English Speaking Cultures/Englisch, Religionswissenschaft, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur, Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht

3. Für den Sekundarschulbereich:

Erstes Fach	Zweites Fach
Germanistik/Deutsch	Elementarmathematik, English Speaking Cultures/Englisch, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Politik, Geographie, Religionswissenschaft, Musikpädagogik, Arbeitsorientierte Bildung, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur
Elementarmathematik	Germanistik/Deutsch, English Speaking Cultures/Englisch, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Politik, Geographie, Religionswissenschaft, Musikpädagogik, Arbeitsorientierte Bildung, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur.
English Speaking Cultures/Englisch	Germanistik/Deutsch, Elementarmathematik, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Politik, Geographie, Religionswissenschaft, Musikpädagogik, Arbeitsorientierte Bildung, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur.
Frankoromanistik/Französisch	Germanistik/Deutsch, Elementarmathematik, English Speaking Cultures/Englisch, Hispanistik/Spanisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Politik, Geographie, Religionswissenschaft, Musikpädagogik, Arbeitsorientierte Bildung, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur.
	Germanistik/Deutsch, Elementarmathematik,

Hispanistik/Spanisch

English Speaking Cultures/Englisch,
Frankoromanistik/Französisch,
Biologie, Chemie, Physik,
Geschichte, Politik, Geographie,
Religionswissenschaft, Musikpädagogik,
Arbeitsorientierte Bildung,
Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik,
Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur.

Diese Anlage wurde am 16. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.
Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab
dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität
Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

außer Kraft